

10./I. 1918.

186

* Zur Berechnung der Kohlensteuer für Wohnungen mit Zentralheizung und Warmwasserversorgung schreibt uns der „Hausbesitzerverband zur Regelung des Zentralheizungswesens“:

Das Kohlensteuergesetz vom 8. April 1917 sieht in seinem § 37 Absatz 3 vor, daß die Mieter von Heizung berechtigt sind, soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes Beträge bestehen, einen Zuschlag zum Preise zu verlangen, der den ihm durch die Kohlensteuer verursachten Erhöhung der Herstellungs-, Betriebs- oder Bezugskosten entspricht. Die Berechnung des Betrages der Kohlensteuer, der auf die einzelnen Mieter entfällt, würde im Einzelfalle außerordentliche Schwierigkeiten und Umstände verursachen, die dem verhältnismäßig geringfügigen Wertobjekt nicht entsprechen dürfen. Auf Grund eines Gutachtens seines technischen Beraters hat der „Hausbesitzerverband zur Regelung des Zentralheizungswesens“ deshalb auch eine Formel gefunden, nach der einfach und leicht die Kohlensteuer, die der Mieter zu entrichten hätte, für jede einzelne Wohnung festzustellen ist. Als Grundlage dient der Mietpreis. Die Höhe des zu entrichtenden Prozentsatzes richtet sich nach dem dem Mietpreis zugrunde gelegten Zimmerpreise. Der Verband empfiehlt deshalb seinen Mitgliedern für die Heizung der Wohnungen an Kohlensteuer für die laufende Heizperiode zu berechnen bei Zimmerpreisen:

- 1) bis 350 M. 2 1/2 v. H. der Jahresmiete
- 2) von über 350 M. bis 400 M. 2 v. H. der Jahresmiete
- 3) von über 400 M. bis 600 M. 1 1/2 v. H. der Jahresmiete
- 4) von über 600 M. 1 v. H. der Jahresmiete

Entsprechend wäre für die Warmwasserversorgung der Wohnungen an Kohlensteuer zu berechnen bei Zimmerpreisen:

- 1) bis 350 M. 1 v. H. der Jahresmiete
- 2) von über 350 M. bis 400 M. 1/2 v. H. der Jahresmiete
- 3) von über 400 M. bis 600 M. 1/2 v. H. der Jahresmiete
- 4) von über 600 M. 1/2 v. H. der Jahresmiete

Ist Heizung und Warmwasserversorgung in einer Wohnung vorhanden, dann würden die entsprechenden beiden Prozentsätze zusammenzuaddieren sein. — Da die Verhältnisse bei den Läden zu verschieden liegen, können für diese keine allgemeinen Regeln aufgestellt werden. Es muß den Mitgliedern überlassen bleiben, hier in jedem einzelnen Falle ihre Berechnungen anzustellen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß wegen der großen Schaufenster und wegen des starken Publikumsverkehrs ein erheblich stärkerer Wärmeverlust eintritt wie in den Wohnungen, und daß auch daher ein wesentlich höherer Prozentsatz des Kohlenverbrauches auf die Läden entfällt.